



## Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (GO Hochschulrat)

In der Fassung vom 19. März 2004

Auf Grund von § 84 Absatz 5 Satz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171) zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. Seite 138) hat sich der Hochschulrat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in seiner Sitzung am 29. März 2004 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### § 1 Einberufung des Hochschulrates

(1) Die Sitzungstermine sollen mit den Mitgliedern des Hochschulrates vor Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt werden. Der Hochschulrat soll mindestens einmal im Semester einberufen werden. Der Hochschulrat ist außerdem einzuberufen, wenn

- a) die Einberufung von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird oder
- b) die Einberufung vom Präsidium verlangt wird oder
- c) es die Sachlage nach Auffassung der bzw. des Vorsitzenden erfordert.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat zu Sitzungen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Beifügung notwendiger Unterlagen ein. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen. Zu Sitzungen, deren Termin nicht mit den Mitgliedern vorher vereinbart und festgelegt wurde, beruft die bzw. der Vorsitzende den Hochschulrat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

### § 2 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung für die Sitzung auf. Ein Tagesordnungspunkt, der bis zur Versendung der Einladung zur Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird, ist in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Der Hochschulrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung einschließlich der Berücksichtigung von später eingereichten Anträgen.

(2) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Hochschulrates sowie dem Präsidium der HfMT Hamburg gestellt werden.

### § 3 Beschlussfähigkeit

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest und überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Einladung. Ist der Hochschulrat oder wird er im Laufe der Sitzung nicht beschlussfähig, wird die Sitzung aufgehoben. Sind die Form- und Fristregelungen für die Einladung gem. § 1 nicht eingehalten worden, findet eine inhaltliche Beratung nicht statt, wenn zwei Fünftel der Mitglieder einer inhaltlichen Beratung widersprechen.

(2) Der Hochschulrat fasst in seinen Sitzungen die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit das Hamburgische Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers ist die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Hochschulrates erforderlich.

## § 4 Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats leitet die Sitzung. Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Leitung der Sitzung. Sind Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(2) Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, ist der jeweils weitergehende Antrag zuerst zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor Erledigung der Sachanträge zur Beschlussfassung zuzulassen. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen.

(3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder können davon abweichende Entscheidungen getroffen werden. Dem Präsidium soll jeweils auf seinen Antrag hin ermöglicht werden, in den Sitzungen vertreten zu sein.

## § 5 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln, abgestimmt.

(2) Die Wahl oder Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers gemäß § 84 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 HmbHG erfolgt in geheimer Abstimmung.

## § 6 Beschlüsse im schriftlichen Verfahren

Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn eine mündliche Beratung der Angelegenheit nicht erforderlich ist oder die Beschlussfassung so dringlich ist, dass die Beratung in einer Sitzung unter Beachtung der Einladungsfristen und der notwendigen Beschlussfähigkeit nicht abgewartet werden kann. Die oder der Vorsitzende entscheidet über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und übersendet den Mitgliedern einen begründeten Beschlussvorschlag. Widerspricht kein Mitglied dem Beschlussverfahren innerhalb von einer Woche nach Zugang des Beschlussvorschlags und stimmt die Mehrheit der Mitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich zu, ist der Beschluss gefasst. Die Beschlussvorlage gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

## § 7 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss neben den Formalia enthalten, welche Tagesordnungspunkte behandelt, welche Anträge gestellt sowie mit welcher Beschlussformel und welchen Ergebnissen abgestimmt wurde. Soweit über Texte wie z.B. Satzungen abgestimmt wird und von den Beschlussvorlagen abweichende Formulierungen beschlossen werden, sind die beschlossenen Texte im Gesamtzusammenhang der Niederschrift beizufügen.

(2) Die Niederschrift ist allen Hochschulratsmitgliedern und dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Sie gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Werden von keinem Hochschulratsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Einwände gegen die Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Soweit Einwände erhoben werden, entscheidet die bzw. der Vorsitzende, ob darüber im schriftlichen Verfahren oder in der nächsten Sitzung entschieden werden soll und leitet das entsprechende Vorgehen ein.

## § 8 Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen, in welche er Mitglieder des Hochschulrates wählt. Die Ausschüsse dienen der Vorbereitung von Entscheidungen des Hochschulrates.

## § 9 Vertraulichkeit

(1) Die Beratungen des Hochschulrats und seiner Ausschüsse sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Der Hochschulrat stimmt auf Antrag darüber ab, ob außerhalb des Hochschulrats über die Beratungen informiert wird.

(2) Die oder der Vorsitzende stimmt mit dem Präsidium ab, wie die Hochschulgremien, die Hochschulöffentlichkeit sowie die allgemeine Öffentlichkeit über die Arbeit des Hochschulrats zu informieren sind.

## § 10 Geschäftsführung

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann mit der Wahrnehmung der allgemeinen Geschäftsführungsaufgaben und mit der Führung der Sitzungsniederschriften Unterstützungspersonal beauftragen, das dem Hochschulrat auf sein Verlangen vom Präsidium bereitzustellen ist.

Für allen Schriftverkehr im Rahmen der Geschäftsführung ist die Methode des elektronischen Postversandes zugelassen. Soweit diese Methode gewählt wird, gilt elektronische Post als mit dem Tag nach der Absendung zugegangen. Alle verfahrensrelevanten Vorgänge der elektronischen Post sind als Ausdruck in den Akten der Geschäftsführung zu dokumentieren.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Hochschulrat in Kraft.